

# **Satzung des Badewonne-Nordsehl e.V.**

## **§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

Der Verein führt den Namen: Badewonne - Nordsehl.e.V. Er hat seinen Sitz in Nordsehl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter VR 200010 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK, AUFGABEN**

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist :

- a) Förderung des Sports
- b) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Betreiben des Hallenbades „Badewonne“ als Vereinsbad
- b) Durchführung von Schwimmkursen
- c) Durchführen von Schwimmangeboten wie Funktionstraining, Reha-Sport, Präventionskurse, Wassergymnastik und andere Aqua Kurse
- d) Schulschwimmen
- e) Öffentliches Schwimmen

4. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung - auch elektronisch beim Vorstand beantragt werden.

1. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
  - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand.

### **§ 5 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) Der Team-Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher der Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Sofern das Mitglied seine E-Mail-Anschrift bekanntgegeben hat, kann die Einladung per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt bei Zusendung an die dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Anschrift als zugestellt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der teilnahmeberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
  - d) Wahl der Kassenprüfer.
  - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
  - g) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
6. Zur jährlichen Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für 2 Jahre gewählt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Bei Wahlen und Abstimmungen werden nur die Ja- bzw. Nein-Stimmen gezählt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der gesamte Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus max. 5 Mitgliedern (Teamvorstand), von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand agiert als gleichberechtigter Teamvorstand und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher des Vorstandes. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der Vorstand kann einen erweiterten beratenden Vorstand bis zu 3 Personen benennen. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigt und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt die frei gewordene Stelle grundsätzlich unbesetzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann darüber entscheidet, ob das Vorstandsmitglied durch Nachwahl ersetzt oder die Zahl der Vorstandsmitglieder reduziert wird. Würde durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der Verein handlungsunfähig, ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen sowie zu diesem Zweck temporär Aussüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
6. Gem. §31a (1) BGB haftet der Vorstand in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten für verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Verfügung für die Vereinstätigkeit**

1. Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß §3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtszuschale gezahlt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten, die im Auftrag des Vereins entstanden sind.

## **§ 9 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren.

## **§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.
2. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung wenigstens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Götze Hinweis
3. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
5. Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Samtgemeinde Niedernwöhren unter der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.
6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **\$ 11 Schlussbestimmung**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen.
2. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.